

**Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung?**  
 Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung unter  
[www.epo.org/contact](http://www.epo.org/contact)

Datum
-------

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

### Feststellung eines Rechtsverlusts nach Regel 112 (1) EPÜ

Die oben genannte europäische Patentanmeldung gilt als zurückgenommen, da keine Übersetzung der Anmeldung in eine der drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts innerhalb der in Regel 6 (1), Regel 36 (2) oder Regel 40 (3) EPÜ genannten Frist eingereicht worden ist (Art. 14 (2) EPÜ).

### Rechtsmittelbelehrung

#### Antrag auf Entscheidung (R. 112 (2) EPÜ)

Ist der Anmelder der Auffassung, dass die Feststellung des Europäischen Patentamts nicht zutrifft, so kann er innerhalb einer (nicht verlängerbaren) Frist von **zwei Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung schriftlich eine Entscheidung beantragen. Der Antrag kann nur dann zur Aufhebung der Feststellung führen, wenn diese der tatsächlichen Rechtslage und Sachlage nicht entspricht.

#### Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Art. 122 EPÜ)

Der Anmelder, der trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert worden ist, die versäumte Frist einzuhalten, wird auf Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt, wenn die Fristen und die weiteren Erfordernisse gemäß Regel 136 (1) und (2) EPÜ gewahrt sind.

